

Wasserleitungsgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat mit Beschluss vom 12.8.2019 auf Grund der Ermächtigung durch § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, für die Gemeinde Nesselwängle folgende Wassergebührenverordnung erlassen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Für den Anschluss und die Benützung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Anschlussgebühr
 - b) Erweiterungsgebühr
 - c) Benützungsggebühr (Wasserzins)
2. Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Errichtungskosten der Wasserversorgungsanlage.
3. Die Erweiterungsgebühr dient zur Kostendeckung bei Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik sowie zur Kostendeckung im Falle der Errichtung von Hochbehältern, Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen.
4. Die Benützungsggebühr (Wasserzins) dient zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten, zur Bildung von Rücklagen für Reparaturen und Erneuerungen sowie zur Abdeckung (Tilgung und Zinsen) der aufgenommenen Darlehen.

§ 2 Bemessungsgrundlage der Gebühren

1. a) Für die Anschlussgebühr dient als Bemessungsgrundlage die Baumasse laut § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichabgabengesetz 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018.
 - b) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden erfolgt die Berechnung der Baumasse nach § 9 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes. Im Zweifelsfalle, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, ist die Beurteilung der Landeslandwirtschaftskammer bzw. der Fachabteilung des Landes einzuholen.
 - c) Freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, z.B. Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen usw., werden, sofern sie keinen Wasser- bzw. Kanalanschluss besitzen, nicht zur Bemessung der Anschlussgebühr herangezogen.
2. Die Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr errechnet sich gleich wie bei der Anschlussgebühr.
3. Für die Benützungsggebühr (Wasserzins) dient als Bemessungsgrundlage der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr entsteht,
 - a) Bei Neubauten sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Wiederaufbauten allerdings nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
 - b) Bei Zu- und Umbauten entsteht die Gebührenpflicht mit dem Baubeginn.
 - c) Bei allen übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der Erweiterungsanlage oder technischen Verbesserung.
3. Die Gebührenpflicht für die laufende Benützungsggebühr (Wasserzins) entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt € 2,04 je m³ Baumasse, zuzüglich 10 % MWSt.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 wird bei Bedarf vom Gemeinderat festgesetzt.
3. Die Höhe der Benützungsg Gebühr (Wasserzins) beträgt € 1,208 pro m³ Wasserverbrauch, zuzüglich 10 % MWSt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Anschlussgebühren sind soweit Abs. 2 nicht abweichende Regelungen enthält, einen Monat nach Vorschreibung fällig.
2. Die Anschlussgebühren werden bei Neubauten in drei gleichen Monatsraten vorgeschrieben.
3. Die Erweiterungsgebühren werden in drei gleichen Monatsraten vorgeschrieben.
4. Die Benützungsg Gebühr (Wasserzins) wird mit den ¼-jährlichen Gemeindeabgabenvorschreibungen vorgeschrieben und ist zu deren Zahlungsterminen (15.2. – 15.5. – 15.8. und 15.11. jeden Jahres) fällig.

§ 6 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. der anzuschließenden, bebauten Grundstücke verpflichtet.

§ 7 Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Bemessungsgrundlagen zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Wasserleitungsgebührenverordnungen außer Kraft.